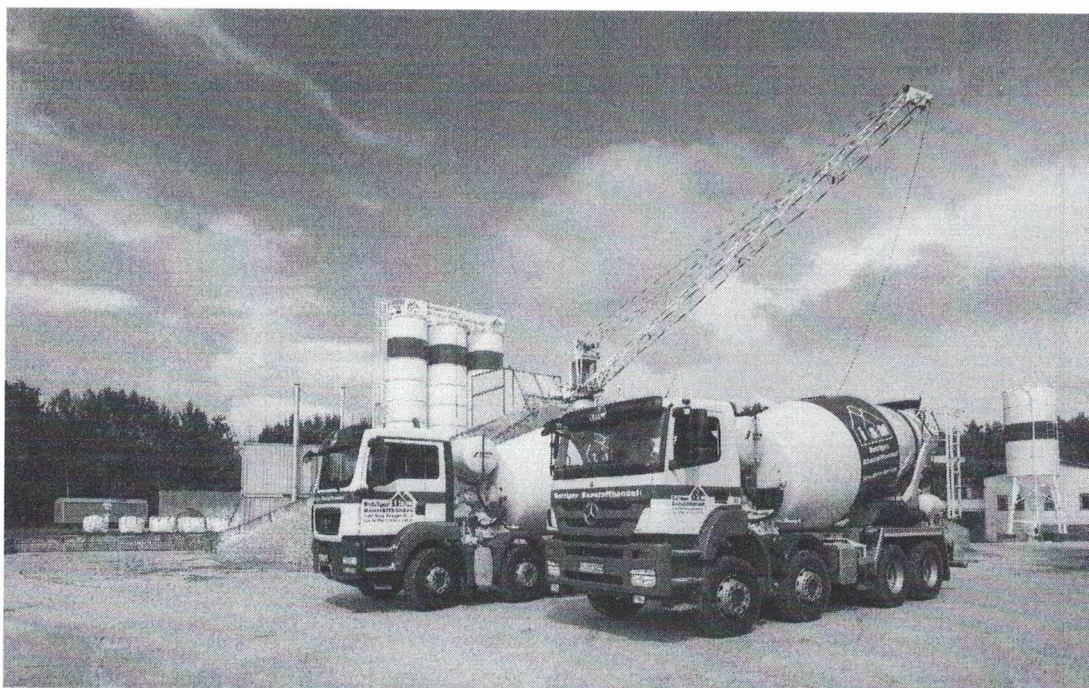


**Belziger
Baustoffhandel**
Baustoff- Groß- und Einzelhandel
Beton • Mörtel • Sand • Kies



Preisliste

Gültig bis zum 31.03.2022

Hier können Sie uns erreichen

**Belziger Baustoffhandel GmbH
Transportbetonwerk Niemegk**

Teuchermark 1
14823 Niemegk

Leiter Transportbetonwerk

Herr Ralf Schmidt

Tel: (03 38 43) 30 525

Mobil: 0175 18 41 228

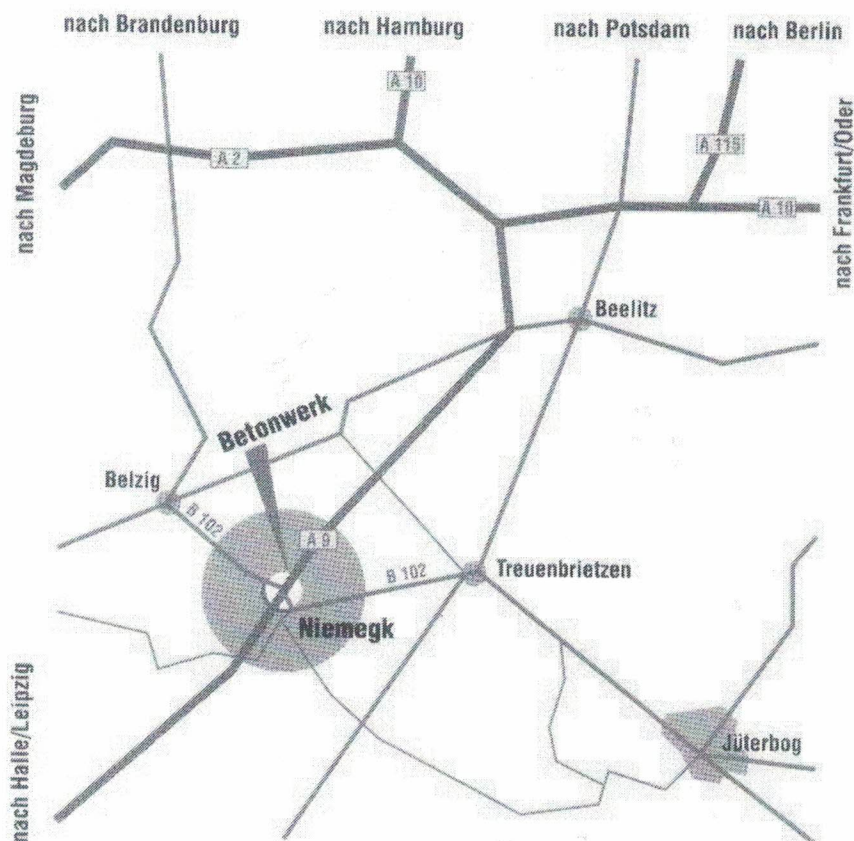
Fax: (03 38 43) 30 526

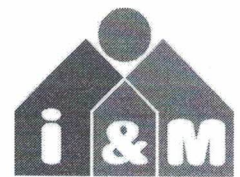
Mail: schmidt@belziger.i-m.de

Mischmeister

Herr Lutz Dümchen

Tel: (03 38 43) 51 106





Betonbestellung in einfachen Schritten

1. Wählen Sie die Expositionsklassen aus!

- Wählen Sie zuerst mindestens eine für die Bewehrung (Tabelle1)
- Wählen Sie danach die zutreffende für den Beton (Tabelle2)
- Zu beachten: Die Bestimmung einer Expositionsklasse für den Beton ist nicht für alle Bauteile notwendig (z. B. Innenbauteile, wie Wohnungstrennwände)

2. Geben Sie die Druckfestigkeitsklasse an!

Die in Frage kommenden Festigkeitsklassen stehen neben den zuvor bestimmten Expositionsklassen (Tabellen 1 und 2).

Wenn sich aus den gewählten Expositionsklassen unterschiedliche Mindestdruckfestigkeitsklassen ergeben, muß die höhere Druckfestigkeitsklasse gewählt werden.

Tabelle 1: Expositionsklassen für die Bewehrung		
Umgebung	Expositionsklasse	Mindestdruckfestigkeitsklasse
Kein Korrosions- oder Angriffsrisiko (X0)		
Beton ohne Bewehrung	X0	C8/10
Bewehrungskorrosion, ausgelöst durch Karbonatisierung (XC)		
trocken oder ständig nass	XC1	C16/20
nass, selten trocken	XC2	C16/20
mäßige Feuchte	XC3	C20/25
wechselnd nass und trocken	XC4	C25/30
Bewehrungskorrosion verursacht durch Chloride, ausgenommen Meerwasser (XD)		
mäßige Feuchte	XD1	C30/37 *
nass, selten trocken	XD2	C35/45 *
wechselnd nass und trocken	XD3	C35/45 *
Bewehrungskorrosion verursacht durch Chloride, ausgenommen Meerwasser (XD)		
salzhaltige Luft	XS1	C30/37 *
unter Wasser	XS2	C35/45 *
Tid-, Spritzwasserbereiche	XS3	C35/45 *

* Bei Luftborenbeton (LP), z. B. wegen XF, eine Festigkeitsklasse niedriger.

3. Legen Sie die Konsistenz fest

Lesen Sie die Konsistenz in Tabelle 3 ab.

Tabelle 3: Konsistenzklassen		
bisher DIN 1045	jetzt DIN 1045-2	Ausbreitmaß
KS steif	F1/C1 steif	< 34 cm
KP plastisch	F2 plastisch	35 bis 41 cm
KR weich	F3 weich	42 bis 48 cm
-	F4 sehr weich	49 bis 55 cm
KF fließfähig	F5 fließfähig	56 bis 62 cm
-	F6 sehr fließfähig	63 bis 70 cm *

* über 70 cm: Selbstverdichtender Beton

Tabelle 2: Expositionsklassen für den Beton		
Umgebung	Expositionsklasse	Mindestdruckfestigkeitsklasse
Frostangriff mit und ohne Taumittel (XF)		
mäßige Wassersättigung, ohne Taumittel	XF1	C25/30
mäßige Wassersättigung, mit Taumittel	XF2	C35/45 C25/30 (LP)
hohe Wassersättigung, ohne Taumittel	XF3	C35/45 C25/30 (LP)
hohe Wassersättigung, mit Taumittel	XF4	C30/37 (LP)
Betonkorrosion durch chemischen Angriff (XA)		
chemisch schwach angreifen	XA1	C25/30 *
chemisch mäßig angreifend	XA2	C35/45 *
chemisch stark angreifend	XA3	C35/45 *
Betonkorrosion durch Verschleißbeanspruchung (XM)		
mäßiger Verschleiß	XM1	C30/37 *
starker Verschleiß	XM2	C35/45 * C30/37 * Oberflächenbehandlung
sehr starker Verschleiß	XM3	C35/45 Hartstoffe nach DIN 1100

* Bei Luftporenbeton (LP), z. B. wegen XF, eine Festigkeitsklasse niedriger.

4. Ergänzen Sie das Größtkorn

Lesen Sie das Größtkorn in Tabelle 4 ab.

Tabelle 4: Größtkorn		
Lieferkörnung nach DIN EN 12620		
8	16	32

Ab Größtkorn 2 mm gilt:

Abstand der Bewehrungsstäbe mind. "Größtkorn+5 mm".

Vorbemerkungen

Bemerkungen:

Die Preise verstehen sich für 1 m³ verdichteten Frischbeton frei Baustelle.

Die Eigenüberwachung erfolgt durch die Cottbuser und Roxeler Ingenieurgesellschaft mbH, für die Fremdüberwachung, ist die Brandenburgische Technische Universität Cottbus, Forschungs- und Materialprüfanstalt, vertraglich gebunden.

Unsere Preise sind Nettopreise. Die jeweils gültige Mehrwertsteuer wird gesondert berechnet.

Skonto gewähren wir nur auf den Warenwert.

Herstellung:

Die Herstellung und Lieferung von Beton erfolgt nach DIN EN 206-1/DIN 1045-2. Die Kornzusammensetzung liegt im besonders günstigen Bereich der Sieblinie A/B nach DIN 1045-2. Die Verwiegung erfolgt nach den Korngruppen 0/2, 2/8, 8/16 und 16/32.

Die Rezepturänderung gemäß DIN-Vorschriften bleibt vorbehalten.

Hat der Besteller hinsichtlich der Betonzusammensetzung einen besondern Wunsch, behalten wir uns die Änderung der Preise vor.

Sonderbeton:

Betone mit besonderen Eigenschaften und Sonderbetone auf Anfrage.

Hierfür sind vor Lieferung Eignungsprüfungen erforderlich.

Auf Sichtbeton, Pumpbeton und Fließbeton bei der Bestellung besonders hinweisen.

Gewährleistung:

Für die Güte des Betons/Baustoffes übernehmen wir Gewährleistung entsprechend unserer „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“, sofern die Fahrmischer nach Eintreffen auf der Baustelle sofort und zügig entladen werden.

Von uns eingesetzte Fahrer dürfen dem Beton/Baustoff nur dann Wasser zugeben, wenn dies vom ausdrücklich Kunden gewünscht und auf unserem Lieferschein vermerkt wird. (Gewährleistung erlischt)

Eine Gewährleistung können wir ebenfalls nicht übernehmen, wenn ein Bauabschnitt mit Beton verschiedener Hersteller betoniert wird, ausgenommen Liefergemeinschaften mit analogen Ausgangsstoffen.

Sonderleistungen und Zuschläge

Gütenachweis:

Werden Gütezeugnisse oder Gütenachweise benötigt, so sind diese unbedingt bei Abruf der Lieferungen zu bestellen.

1. Gütebescheinigung (Auszug aus der Eigenüberwachung)	45,00 €
2. Würfelprüfung bei der Anlieferung zur Prüfstelle, einschließlich Prüfzeugnis	70,00 €
3. Probewürfel herstellen und lagern	60,00 €
4. Probewürfel herstellen, lagern und prüfen einschließlich Prüfzeugnis	135,00 €
5. WU - Nachweis entsprechend den gültigen Normen	150,00 €
6. Eignungsversuch Sonderbetone	375,00 €

Betonzusatzmittel und Betonzusatzstoffe:

Zusatzmittel und Zusatzstoffe unserer Wahl werden nach besonderer Vereinbarung zugegeben und berechnet

VZ	Verzögerer pro Stunde	2,00 €/m³
FM	Fließmittel	3,00 €/kg
Zumischen von kundeneigenen Zusatzmitteln oder Zusatzstoffen		4,00 €/m³

(Hierdurch entfällt unsere Gewährleistung für den Beton)

Entladezeit:

Maximal 5 Minuten pro m³. Die Zeit beginnt mit dem Eintreffen des Fahrzeuges auf der Baustelle. Bei Überschreitung berechnen wir Standgeld in Höhe von

1,50 €/min

Wir bitten den Fahrmischer nach Ankunft auf der Baustelle sofort und zügig zu entladen.

Falls durch Erhärtung des Betons im Fahrmischer Kosten entstehen, gehen diese zu Lasten des Käufers.

Für die Beseitigung von nicht abgenommen Beton- und Restmengen kann keine Gutschrift erteilt werden.

Die durch den Fahrmischer beschmutzten öffentlichen Straße sind vom Abnehmer zu säubern.

Maut- und Logistikpauschale:

je Fahrt bis 30 km	8,36 €/Fahrt
je Fahrt ab 30 km	15,97 €/Fahrt

Pauschale wird berechnet je Einzellieferung frei Baustelle

Unverschuldete Mehrkosten:

nach Aufwand

Etwaige Mehraufwendungen, wie z.B. öffentlich-rechtliche Änderungen, außerplanmäßige Preiserhöhungen von mehr als 5% durch Vorlieferanten, unverschuldete Kosten durch Mehrkilometer auf Kundenwunsch o.ä. werden auf die Einzelpreise umgelegt.

Mindermengen:

Mindermenge wird berechnet, wenn bei Einzellieferungen 6 m³ unterschritten wird.

Bei kleineren Mengen berechnen wir einen Aufpreis von

14,00 €/m³

zu der an 6 m³ fehlenden Menge

Lieferungen außerhalb der normalen Arbeitszeit:

Spätzuschlag 17:00 bis 20:00 Uhr

3,00 €/m³

Samstagszuschlag

5,00 €/m³

Für Lieferungen an Sonn- und Feiertagen sowie zur Nachtzeit erbitten wir Ihre gesonderte Anfrage.

Die eventuell für diese Lieferzeiten erforderlichen behördlichen Genehmigungen bitten wir bauseitig einzuholen.

Restbetonbeseitigung:

Nach Aufwand, mindestens jedoch

45,00 €/m³

Rohrentladung:

Der Einsatz von Schüttrohren kann auf Anfrage vereinbart werden und ist aus technischen Gründen ab Konsistenzklasse F3 möglich.

Für die Verwendung des Schüttrohrs berechnen wir je Fahrzeug

35,00 €

Selbstabholung:

Wenn ein Kunde vom Werk selbst abholt, ermäßigen sich die Preise um

5,00 €/m³

Winterbeton/Saisonzulage:

In der Zeit vom 15.11. bis 15.03. erheben wir einen Aufpreis von

3,00 €/m³.

Warmbeton / Energiekostenzuschlag(Temperatur an der Anlage morgens 7:00 Uhr / amtlicher Wetterdienst):

Während der kalten Jahreszeit liefern wir vorgewärmten Beton entsprechend den Vorschriften der DIN 1045-2 und DIN E 206-1.

Hierfür berechnen wir bei Temperaturen 2°C und -5°C

6,00 €/m³

Bei Lufttemperaturen unter -5°C erfolgen Lieferungen nach Vereinbarung.

Die Lieferbereitschaft seitens unseres Werkes müssen wir uns vorbehalten.

Betonbestellungen:

Bestellungen erbitten wir 48 Stunden vor dem Bedarf, größere (ab 100 m³) 72 Stunden vor Betonierbeginn aufzugeben, damit eine termingerechte und kontinuierliche Belieferung gewährleistet werden kann. Bestellungen zur Lieferung, die unter Vorbehalt entgegengenommen worden sind, berechtigen bei verzögerter Auslieferung nicht zur Berechnung von Wartezeiten. Von uns eingesetzte Fahrer dürfen keine Bestellungen entgegen nehmen.

Änderung von Abrufen:

Änderung der Bestellung bitten wir, wenigsten 24 Stunden vor den vereinbarten Lieferterminen bekannt zu geben.

Wird die Abnahme der Lieferung ohne unser Verschulden verweigert oder die angelieferte Menge nicht voll abgenommen, gilt der Auftrag als ausgeführt und wird berechnet.

Bereits geladene oder sich auf den Weg befindliche Lieferungen gehen auf jeden Fall zu Lasten des Käufers.

Betonpumpen:

Auf Anforderung – jedoch ohne Gewährleistung zu übernehmen – vermitteln wir Betonfördergeräte.

Preise hierfür entnehmen Sie bitte der beiliegenden Mietpreisliste für fahrbare Betonfördergeräte.

Die Bestellung erfolgt zu den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ der Betonpumpenunternehmen über unsere Werksdisposition und mindestens 5 Werkstage im Voraus.

Nassmörtel / Zementestrich (Preise ab Werk):

Kalkmörtel MG I zum Putzen und Mauern

77,00 €/m³

Zementestrich ZE 30 2mm

96,00 €/m³

Zementestrich ZE 30 4mm

99,00 €/m³

Für den Einsatz des Radladers bei Beton / Estrich / Mörtelabholung

4,00 €/m³

Sande und Kiese (Preise ab Werk):

Sorte			€/t	€/m³
Sand	0	- 1 mm	20,00	32,00
Sand	0	- 2 mm	15,63	25,00
Estrichkies	0	- 4 mm	23,13	37,00
Estrichkies	0	- 8 mm	26,47	45,00
Kies	2	- 8 mm	26,75	42,00
Kies	8	- 16 mm	28,57	44,00
Kies	16	- 32 mm	28,76	44,00
Betonkies	0	- 16 mm	29,22	45,00
Betonkies	0	- 32 mm	29,41	45,00

Splitte (Preise ab Werk):

Sorte			€/t	€/m³
Pflasterbettungsmaterial (TL Pflaster STB06)	0	- 5 mm	34,69	51,00
Pflasterbettungssplitt	2	- 5 mm	38,93	51,00

Recycling (Preise ab Werk):

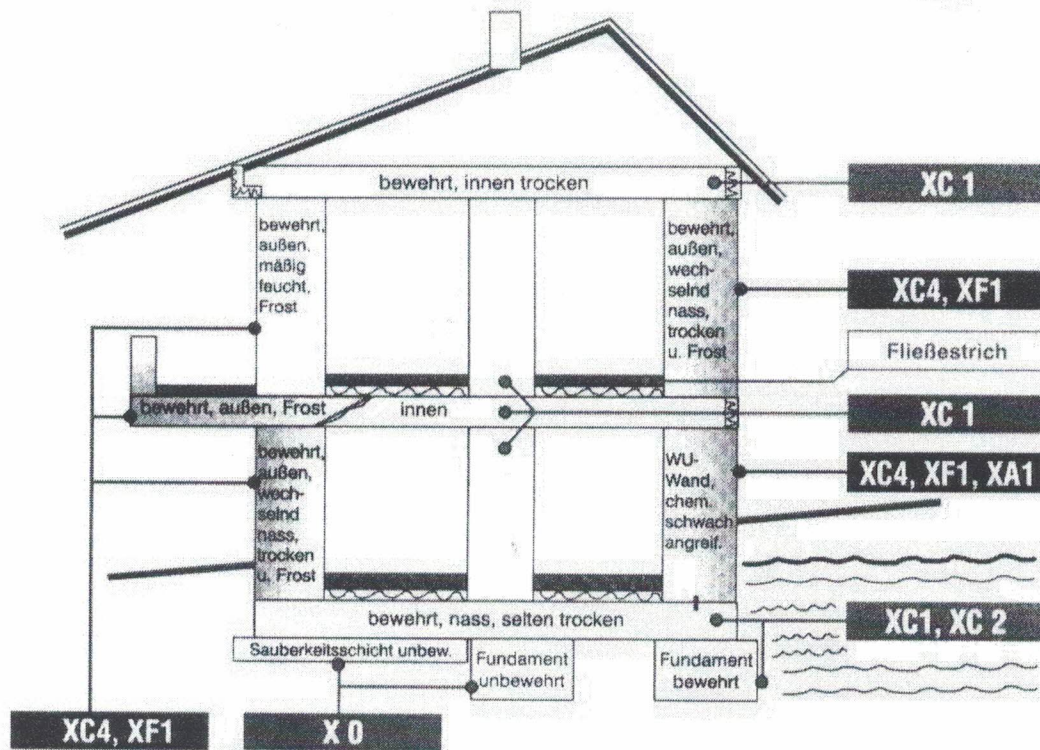
Sorte			€/t	€/m³
Betonrecycling	0	- 32 mm	15,00	28,50

Transport – Sande, Kiese, Splitt und Mörtel:

Für den Transport Sande, Kiese, Splitt und Mörtel berechnen wir:

		Entfernung/km	€/m³
bis	5	km	20,00
bis	10	km	20,00
bis	15	km	30,00
bis	20	km	30,00
bis	25	km	40,00
bis	30	km	40,00
bis	35	km	70,00
ab 40 km auf Anfrage			

HOCHBAU



Bei den Abbildungen handelt es sich um Beispiele.

Der Auftraggeber ist für die Festlegung der Expositionsklassen und alle weiteren Anforderungen an den Beton der entsprechenden Bauteile verantwortlich.

Beispiel für eine Bestellung (Außenbauteile)

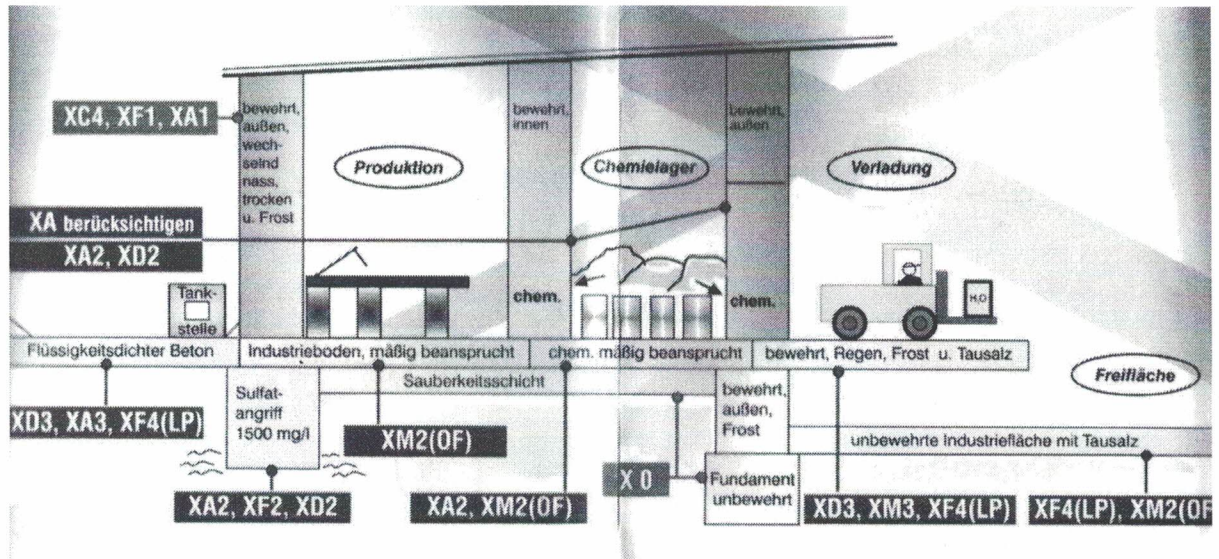
bisher	Stahlbeton, WU, F C1	B25	KR	16mm
jetzt	XC4; XF1, XA1	C25/30	F3	16mm
	Expositionsklasse	Festigkeitsklasse	Konsistenz	Größtkorn
	1.	2.	3.	4.

Betone für den Hochbau

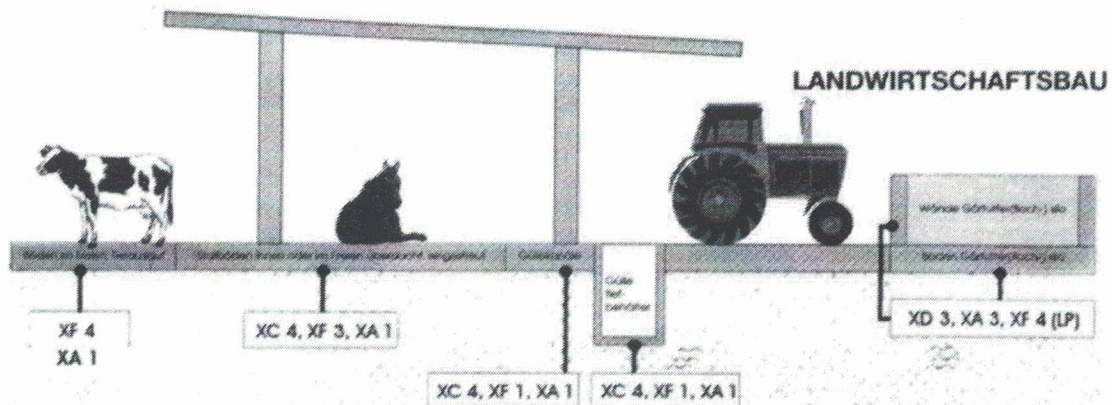
Betone nach DIN EN 206-1

Eigenschaften Verwendungszweck	Sortennummer	Festigkeits- klasse	Konsistenz	Größtkorn	Expositionsklassen	Über- wachungs- klasse	Pumpfähig	Festigkeits- entwicklung	Preis in €/m³
Betone für unbewehrte Bauteile in nicht betonangreifender Umgebung (z. B. Fundamente ohne Bewehrung und Frostangriff, Innenbauteile ohne Bewehrung)	10 10 600	8/10	C1	8	XO	1		mittel	103,00
	10 12 600	8/10	C1	16	XO	1		mittel	101,50
	10 14 600	8/10	C1	32	XO	1		mittel	100,00
	10 30 600	8/10	F3	8	XO	1		mittel	106,00
	10 32 600	8/10	F3	16	XO	1		mittel	104,50
	10 34 600	8/10	F3	32	XO	1		mittel	103,00
	15 10 600	12/15	C1	8	XO	1		mittel	106,50
	15 12 600	12/15	C1	16	XO	1		mittel	105,00
	15 14 600	12/15	C1	32	XO	1		mittel	103,50
	15 30 600	12/15	F3	8	XO	1		mittel	107,50
	15 32 600	12/15	F3	16	XO	1		mittel	106,00
	15 34 600	12/15	F3	32	XO	1		mittel	104,50
	20 10 600	16/20	C1	8	XO	1		mittel	110,00
	20 12 600	16/20	C1	16	XO	1		mittel	108,50
	20 14 600	16/20	C1	32	XO	1		mittel	107,00
	25 10 600	20/25	C1	8	XO	1		mittel	112,50
	25 12 600	20/25	C1	16	XO	1		mittel	111,00
	25 14 600	20/25	C1	32	XO	1		mittel	109,50
	30 00 600	25/30	C1	8	XO	1		mittel	114,50
	30 02 600	25/30	C1	16	XO	1		mittel	113,00
Betone für bewehrte Innenbauteile (trocken oder ständig naß, ohne Frost, z. B. Gründungsbauteile, Wohngebäude)	20 30 610	16/20	F3	8	XC2	1	X	mittel	115,50
	20 32 610	16/20	F3	16	XC2	1	X	mittel	114,00
	20 34 610	16/20	F3	32	XC2	1	X	mittel	112,50
	25 30 620	20/25	F3	8	XC3	1	X	mittel	117,50
	25 32 620	20/25	F3	16	XC3	1	X	mittel	116,00
	25 34 620	20/25	F3	32	XC3	1	X	mittel	114,50
Betone für Außenbauteile mit direkter Beregnung und Frost (chem. schwach angreifende Umgebung; z. B. Außenwände, Stützmauern, Kellerwände) und Betone für Bauteile mit hohem Wassereindringwiderstand. (chem. schwach angreifende Umgebung)	30 22 630	25/30	F2	16	XC4; XF1; XA1	2		mittel	119,00
	30 24 630	25/30	F2	32	XC4; XF1; XA1	2		mittel	117,50
	30 30 630	25/30	F3	8	XC4; XF1; XA1	2	X	mittel	120,50
	30 32 630	25/30	F3	16	XC4; XF1; XA1	2	X	mittel	119,00
	30 34 630	25/30	F3	32	XC4; XF1; XA1	2	X	mittel	117,50
	30 30 230	25/30	F3	8	XC4; XF1; XA1	2	X	langsam	124,50
	30 32 230	25/30	F3	16	XC4; XF1; XA1	2	X	langsam	123,00
	30 34 230	25/30	F3	32	XC4; XF1; XA1	2	X	langsam	121,50
	37 22 650	30/37	F2	16	XC4; XD1; XF1; XA1	2		mittel	123,50
	37 24 650	30/37	F2	32	XC4; XD1; XF1; XA1	2		mittel	122,00
	37 30 650	30/37	F3	8	XC4; XD1; XF1; XA1	2	X	mittel	127,50
	37 32 650	30/37	F3	16	XC4; XD1; XF1; XA1	2	X	mittel	126,00
	37 34 650	30/37	F3	32	XC4; XD1; XF1; XA1	2	X	mittel	124,50
	37 30 250	30/37	F3	8	XC4; XD1; XF1; XA1	2	X	langsam	129,50
	37 32 250	30/37	F3	16	XC4; XD1; XF1; XA1	2	X	langsam	128,00
	37 34 250	30/37	F3	32	XC4; XD1; XF1; XA1	2	X	langsam	126,50

INDUSTRIEBAU



LANDWIRTSCHAFTSBAU



Bei den Abbildungen handelt es sich um Beispiele.

Der Auftraggeber ist für die Festlegung der Expositionsklassen und alle weiteren Anforderungen an den Beton der entsprechenden Bauteile verantwortlich.

Beispiel für eine Bestellung (Industriefläche mit Frost-Tausalzbeanspruchung)

bisher	Stahlbeton, WU,F, FT, C1	B35	KP	32mm
jetzt	XC4; XD3, XF4(LP), XA3, XM2 (OF)	C30/37	F2	32mm
	Expositionsklasse	Festigkeitsklasse	Konsistenz	Größtkorn
	1.	2.	3.	4.

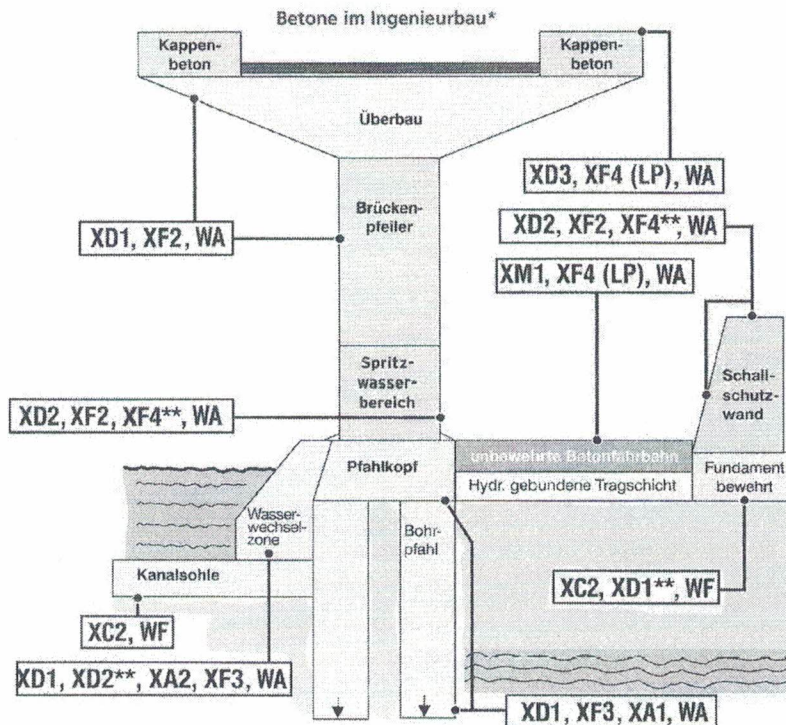
Betone für Industrie- und Landwirtschaftsbau

Betone nach DIN EN 206-1									
Eigenschaften Verwendungszweck	Sortennummer	Festigkeitsklasse	Konsistenz	Großtkorn	Expositionsklassen	Überwachungs- klasse	Pumpfähig	Festigkeits- entwicklung	Preis in €/m ³
Beton für Hallenböden ohne Verschleiß- beanspruchung	30 24 634	C25/30	F2	32	XC4; XF1;XA1		X	mittel	118,50
Beton für Hallenböden mit Verschleiß- beanspruchung	37 22 654	C30/37	F2	16	XC4; XD1; XF1; XA1; XM1; XM2 (OF)		X	mittel	120,50
	37 24 654	C30/37	F2	32	XC4; XD; XF1; XA1; XM1; XM2 (OF)		X	mittel	117,50
Betone für Bauteile in mäßig angreifender chemischer Umgebung	45 22 670	C35/45	F2	16	XC4; XF3; XA2; XD2		X	mittel	127,50
	45 24 670	C35/45	F2	32	XC4; XF3; XA2; XD2		X	mittel	125,50
	45 32 670	C35/45	F3	16	XC4; XF3; XA2; XD2		X	mittel	128,50
	45 34 670	C35/45	F3	32	XC4; XF3; XA2; XD2		X	mittel	126,50
Flüssigkeitsdichte Betone nach der Richtlinie DAfStb. Umgang mit wasser- gefährdenden Stoffen	37 32 655	C30/37	F3	16	XC4; XF1; XA1; XD1; XM1; XM2 (OF)		X	mittel	125,50
	37 34 655	C30/37	F3	32	XC4; XF1; XA1; XD1; XM1; XM2 (OF)		X	mittel	123,50
	45 32 655	C35/45	F3	16	XC4; XF3; XA2; XD2; XM2		X	mittel	127,50
	45 34 655	C35/45	F3	32	XC4; XF3; XA2; XD2; XM2		X	mittel	124,50
	45 30 688	C35/45	F3	8	XC4; XF3; XA3; XD3		X	mittel	131,50
	45 32 688	C35/45	F3	16	XC4; XF3; XA3; XD3		X	mittel	129,50
	45 34 688	C35/45	F3	32	XC4; XF3; XA3; XD3		X	mittel	127,50
Beton für waagerechte Bauteile in mäßig angreifender chemischer Umgebung, Frost- und Taumittel- beanspruchung	37 22 694	C30/37	F2	16	XC4; XD3; XF4 (LP); XA3; XM1;XM2 (OF)		X	mittel	126,50
	37 24 694	C30/37	F2	32	XC4; XD3; XF4; XA3; XM1; XM2 (OF)		X	mittel	124,50
Beton für senkrechte Bauteile in mäßig angreifender chemischer Umgebung, Frost- und Taumittel- beanspruchung	30 22 641	C25/30	F2	16	XC4; XD1; XF2-XF3 (LP); XA1		X	mittel	123,50
	30 24 641	C25/30	F2	32	XC4; XD1; XF2-XF3 (LP); XA1		X	mittel	119,50

Expositionsklasse XM2 (OF) Oberflächenbehandlung des Betons erforderlich.

z. B. Flügglätten oder Vakuumieren des Betons.

INGENIEURBAU



Der hier theoretisch dargestellte Brückenquerschnitt verdeutlicht, wie sich die zu erwartenden Umwelteinflüsse und Angriffstiefen auswirken können.

Im Geltungsbereich der ZTV-ING (Bundesfernstraßennetz) sind alle Bauwerke der Feuchtigkeitsklasse WA zuzuordnen.

* Die Grafik zeigt nur Beispiele, grundsätzlich sind immer die Angaben des Planers zu beachten
** Bei Chlorid

Bei den Abbildungen handelt es sich um Beispiele.

Der Auftraggeber ist für die Festlegung der Expositionsklassen und alle weiteren Anforderungen an den Beton der entsprechenden Bauteile verantwortlich.

Beispiel für eine Bestellung (Kappenbeton)

bisher	Stahlbeton, WU,F, FT, C1	B25	KP	16mm
jetzt	XC4; XD3, XF4 (LP)	C25/30	F2	16mm
	Expositionsklasse	Festigkeitsklasse	Konsistenz	Größtkorn
	1.	2.	3.	4.

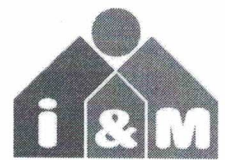
Betone für den Ingenieurbau

Eigenschaften Verwendungszweck	Sortennummer	Festigkeitsklasse	Konsistenz	Größtkorn	Expositions-klassen	Überwachungs- klasse	Pumpfähig	Festigkeits- entwicklung	Preis in €/m³	
ZTV-Ing. Beton für Kappen	30 22 102	C25/30	F2	16	XC4;XD3; XF4 (LP)	2	x	mittel	130,50	
	30 22 602	C25/30	F2	16	XC4;XD3; XF4 (LP)	2	X	mittel	126,50	
	30 22 702	C25/30	F2	16	XC4;XD3; XF4 (LP)	2	X	mittel	130,50	
ZTV-Ing. Betone für Bohrpfähle	37 52 233	C30/37	F5	16	XC4; XF1; XA1; XD1	2	X	langsam	140,50	
	37 54 233	C30/37	F5	32	XC4; XF1; XA1; XD1	2	X	langsam	138,50	
	37 52 273	C30/37	F5	16	XC4; XF3; XA2; XD2	2	X	langsam	148,50	
	37 54 773	C30/37	F5	32	XC4; XF3; XA2; XD2	2	X	langsam	145,50	
	37 52 673	C30/37	F5	16	XC4; XF2/F3; XA2; XD2	2	X	mittel	145,50	
	37 54 673	C30/37	F5	32	XC4; XF2/F3; XA2; XD2	2	X	mittel	142,50	
	37 52 633	C30/37	F5	16	XC4; XF1; XA1; XD1	2	X	mittel	135,50	
	37 54 633	C30/37	F5	32	XC4; XF1; XA1; XD1	2	X	mittel	132,50	
	37 52 678	C30/37	F5	16	XC4; XD2; XF3; XA2	2	X	mittel	146,50	
ZTV-Ing. Beton für Widerlager, Stützen, Pfeiler u.ä.	37 22 672	C30/37	F2	16	XC4; XD2; XF3; XA2	2	X	mittel	130,50	
	37 24 672	C30/37	F2	32	XC4; XD2; XF3; XA2	2	X	mittel	128,50	
ZTV-Ing. Beton für Bauteile im Spritz- und Sprühnebel-bereich mit Taumittel- beanspruchung	37 22 671	C30/37	F2	16	XC4; XD2; XF4, (LP); XA2	2	X	mittel	129,50	
	37 24 671	C30/37	F2	32	XC4; XD2; XF4, (LP); XA2	2	X	mittel	127,50	
ZTV-Ing. Bton für Überbau	45 22 670	C35/45	F2	16	XC4; XF3; XA2; XD2	2	X	mittel	128,50	
	45 24 670	C35/45	F2	32	XC4; XF3; XA2; XD2	2	X	mittel	126,50	
	50 22 682	C40/50	F2	16	XC4; XF3; XA3; XD3	2	X	mittel	131,50	
	50 24 682	C40/50	F2	32	XC4; XF3; XA3; XD3	2	X	mittel	129,50	

Sonderbetone und Spezialprodukte

Stahlfaserbetone									
Eigenschaften Verwendungszweck	Sortennummer / Bezeichnung	Festigkeitsklasse	Konsistenz	Größtkorn	Expositions-klassen	Überwachungs-kategorie	Pumpfähig	Festigkeits- entwicklung	Preis in €/m ³
Stahlfaserbeton für alle Anwendungen									
Zulage Stahlfaser									1,30 €/kg/m ³
Bewehrungsumrechnung auf Anfrage möglich									
Spezialprodukte ¹⁾									
Hydraulisch gebundene Tragschicht unter Asphaltschichten	10 04 607	HGT	C0	32					100,50
Hydraulisch gebundene Tragschicht unter Betondecken	15 04 607	HGT	C0	32					103,50
Dämmer			F5	2					105,50
Dränbeton	02 02 508	C20/25	C1/F1	8					108,50
	02 02 516	C20/25	C1/F1	16					106,50
					Zementgehalt / kg				
Zement-Sand- Mischungen	74 05 609	ZSM	C1	2	400				120,50
	76 05 609	ZSM	C1	2	600				130,50
Fugenmörtel	37 60 609	C30/37	F6	2	600				135,50

¹⁾ diese Produkte unterliegen keiner laufenden Überwachung



Mietpreisliste 2021		Betonpumpen mit Verteilmast Mastgröße (Reichhöhe senkrecht in m)			
		Schlauchpumpe	bis M 24	bis M 36	bis M 42
Grundpreis (An- und Abfahrt) (nicht rabattfähig)	€/Einsatz	180,00	180,00	240,00	290,00
Mindestrechnungsbetrag einschließlich Grundpreis	€/Einsatz	495,00	495,00	660,00	845,00
Der Mindestrechnungsbetrag ergibt sich aus dem Grundpreis und der Einsatzpauschale bis 10m³					
Nutzungspreis					
bis 10 m³	€/pauschal	330,00	330,00	435,00	560,00
bis 20 m³	€/pauschal	360,00	360,00	465,00	590,00
bis 30 m³	€/pauschal	415,00	415,00	510,00	620,00
bis 100 m³	€/m³	13,50	13,50	16,50	20,50
bis 200 m³	€/m³	12,50	12,50	15,50	19,00
bis 300 m³	€/m³	12,00	12,00	14,50	18,00
über 300 m³	€/m³	11,50	11,50	14,00	18,00
Mindestfördermenge pro Stunde ¹⁾ (bei Unterschreitung erfolgt Abrechnung nach Stundensatz)	m³/Std	18	18	18	20
Stundenmietsatz	€/Std	205,00	205,00	265,00	315,00
Sonderleistungen und Zuschläge (nicht rabattierbar)					
1 Schlauch/Rohrleitung	€/lfm	9,00	9,00	9,00	9,00
2 Standortwechsel (nur bei Abrechnung nach m³)	€/Stck	95,00	95,00	115,00	135,00
3 Baustelle ohne Reinigungsmöglichkeiten	€/pauschal	265,00	265,00	315,00	415,00
4 Vergebliche Anfahrt oder Abbestellungen am Einsatztag oder nach 12 Uhr des vorher gehenden Werktages	€/pauschal	315,00	315,00	465,00	615,00
5 Samstagszuschlag sowie Einsätze mit Pumpbeginn nach 18:00 bis 6:00 Uhr	€/Std.	65,00	65,00	65,00	65,00
(Samstag jedoch mindestens 200,00)					
6 Einsätze an Sonn- und Feiertagen	je Einsatz	Auf Anfrage			
7 Beistellung einer Reservepumpe	€/Std	165,00	165,00	215,00	265,00
Allgemeine Sonderleistungen und Zuschläge					
8 Anpumphilfe	€/Stck	20,00	20,00	20,00	20,00
9 Reduzierung	€/Stck	35,00	35,00	35,00	35,00
10 Zuschlag Stahlfaser-, Schwer- u. hochfester Beton ab C55/67	€/m³	5,00	5,00	5,00	5,00
11 An- und Abtransport zusätzl. Rohrleitung und Rundverteiler	€/Std	130,00	130,00	130,00	130,00
12 Mechanischer Rundverteiler	€/m³	3,50	3,50	3,50	3,50
13 Gestellung eines 2. Maschinisten	€/Std	100,00	100,00	100,00	100,00
14 Betonabsperrventil (nicht bei allen Betonpumpen verfügbar)	€/Stck	35,00	35,00	35,00	35,00
16 Reinigungspool zum Verbleib	€/Stck	65,00	65,00	65,00	65,00

1) Die Stundenabrechnung erfolgt von bestellten Pumpbeginn bis Pumpende zzgl. einer Rüstzeit von 1 h bis M36 u. 1,5 h ab M42
Bei Schlauchverlängerungen kann sich die Rüstzeit entsprechend Aufwand verlängern.

Jeder Mieter wird gebeten bei der Bestellung anzugeben:

1. Anschrift und Baufirma
2. Betonmenge, Sorte und Konsistenz
3. Lieferant des Betons
4. Erforderliche Mastgröße und Schlauchverlängerung
5. Bauteil (z. B. Fundament oder Decke)
6. Gewünschter Pumpbeginn und Dauer
7. Reinigungsmöglichkeit

Allen vorstehenden Preise wird die Mehrwertsteuer hinzugerechnet. Mit Erscheinen dieser Preisliste verlieren alle vorherigen Preislisten ihre Gültigkeit
Allgemeine Geschäfts- und Zahlungsbedingungen auf der folgenden Seite

Mietbedingungen

- A. Einwandfreier, tragfähiger Zufahrtsweg und Aufstellungsort.
- B. Bereitstellung der erforderlichen Hilfskräfte zum Auf- und Abbau von Rohr- und Schlauchleitungen.
Anderenfalls verlängert sich die Einsatzzeit entsprechend.
- C. Bereitstellung von ausreichend Zement und eines Behälters zur Herstellung einer Schmiermischung (Grundsätzlich bei Schlauchpumpen)
- D. Möglichkeit zum Reinigen der Betonpumpe und der Rohrleitungen sowie zu Ablagerung der Betonreste auf der Baustelle.
- E. Baustellenbesichtigung durch einen Mitarbeiter im Auftragsfall kostenlos.
- F. Alle Arbeiten sind reine Dienstleistungen. Die Preise verstehen sich daher rein Netto und sind sofort fällig.
- G. Mindestbindemittelgehalt für pumpfähigen Beton 260/kg/m³ ab C16/20C,
Mindestbindemittelgehalt für Rohr u. Schlauchleitungen 350kg/m³ ab 25/30 XC4/XF1, DN65 nur 16mm Größtkorn.
- H. Bei event. Verzögerungen durch maschinelle Störungen, verkehrsbedingte Verspätungen oder Defekte ect. werden Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Betonfördergeräten

Die folgenden Bedingungen sind Gegenstand jeder Vermietung eines Betonfördergerätes mit Zubehör; dies gilt auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen; es sei denn, der Mieter ist kein Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB). Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters gelten uns gegenüber nicht.

§ 1. Angebot

Ein Angebot ist für uns verbindlich, falls etwas anderes vereinbart worden oder die Leistung erfolgt ist.

Für die richtige Bestimmung der Mietsache ist allein der Mieter verantwortlich.

§ 2. Pflichten des Vermieters

Wir verpflichten uns ausschließlich, dem Mieter den Gebrauch des vermieteten Betonfördergerätes (Mietsache) während der Mietzeit einzuräumen. Die Mietzeit beginnt mit dem Eintreffen der Mietsache am Einsatzort und endet mit dem Abtransport; bei Meinungsverschiedenheit über die Mietzeit ist die Tachoscheibe unseres Fahrzeuges maßgebend. Wir sind bemüht, vom Mieter gewünschte oder angegebene Termine oder Fristen einzuhalten. Nichteinhaltung vereinbarter Termine oder Fristen durch uns berechtigt den Mieter unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag (§ 326 BGB). Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache erschweren, verzögern oder unmöglich machen, sind wir berechtigt, die Gewährung des Gebrauchs um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben und im Falle der Unmöglichkeit vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Nicht zu vertreten haben wir z. B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Ausfall von Versorgungsanlagen, Verzögerungen durch Verkehrsstörung und unabwendbare Ereignisse, die bei uns oder fremden Betrieben eintreten, von denen die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache abhängig ist, soweit diese für uns unvorhersehbar und unvermeidbar sind. Eine Gewährleistung für den mit der vermieteten Sache geförderten Beton wird von uns nicht übernommen. Wegen der Mängel der Mietsache stehen dem Mieter die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche zu. Sonstige Schadensersatzansprüche des Mieters gegen uns, unsere Erfüllungs- und Vertriebsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden aus Anlass von Vertragsverhandlungen, aus Verzug, aus positiver Forderungsverletzung oder aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung verursacht ist. Die Haftung für von uns zu vertretende Sach- und Personenschäden ist jedoch dem Umfang nach auf die Deckungssumme unserer Haftpflichtversicherung beschränkt, die Euro 1.000.000,00 je Schadenfall beträgt.

§ 3. Pflichten des Mieters

Der Mieter hat für alle die Inbetriebnahme und den Gebrauch der Mietsache erforderlichen Maßnahmen zu treffen; er hat etwa erforderliche behördliche Genehmigungen für die Inbetriebnahme der Mietsache am Aufstellort, insbesondere für Straßen- und Bürgersteigabsperren, rechtzeitig zu erwirken. Er hat dafür zu sorgen, dass das für den Transport der vermieteten Sache eingesetzte Fahrzeug den Aufstellungsort ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen kann; dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen ungehindert befahrbaren Anfuhrweg voraus. Insbesondere ist der Mieter dafür verantwortlich, dass die Bodenverhältnisse am Aufstellungsort sowie den Zufahrtswegen den auftretenden Bodendrücken und sonstigen Beanspruchungen gewachsen sind. Ferner hat er dafür zu sorgen, dass Bau-, Schalungs- und Gerüsteile der Dauerbelastung des Fördervorganges standhalten. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so haftet der Mieter für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Der Standort der Betonpumpe sowie Einbaufäche muss vom Mieter so abgesichert sein, dass Dritte nicht durch Betonspritzer, Eisbildung oder ähnliches geschädigt werden können.

Der Mieter hat für uns kostenlos einen Wasseranschluss am Aufstellungsort bereitzuhalten, der eine Wasserentnahme in einem für Betrieb und Reinigung von Pumpe und Rohrleitungen erforderlichen Umfang ermöglicht, er hat ferner das erforderliche Personal bereitzuhalten, das für den nach Anleitung durchzuführenden Auf- und Abbau der vermieteten Sache ausreicht. Außerdem hat er in ausreichendem Umfang Mittel für das Schmieren der Rohrleitungen und einen Platz zum Reinigen von Fördergeräten und Fahrzeugen sowie zum Ablegen von Betonresten auf oder an der Baustelle bereitzustellen. Für die Beseitigung der durch den Arbeitsablauf verursachten Verschmutzungen, insbesondere von Straßen, Bürgersteigen, Gebäudeteilen und Kanalisation, ist ausschließlich der Mieter verantwortlich. Der Mieter hat dafür einzustehen, dass der Beton zur Förderung mit der vermieteten Sache geeignet ist. Er haftet auch für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abruf. Unterbleibt die von uns geschuldete Leistung infolge des Umstands, den der Mieter zu vertreten hat, so hat dieser uns so zu stellen, wie wir bei ordnungsgemäßer Erfüllung des Mietvertrages gestanden hätten.

§ 4. Sicherungsrechte

Der Mieter tritt uns zur Sicherung der Erfüllung sämtlicher Forderungen,

auch künftig entstehenden, die wir gegen ihn, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, haben, schon jetzt seine auch künftig entstehenden Forderungen aus dem Bauvertrag, bei dessen Ausführung die Mietsache eingesetzt wird, mit allen Nebenrechten in Höhe des „Wertes unserer Leistung“ mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderung ab. Wir nehmen die Abtretungserklärung des Mieters hiermit an. Auf unser Verlangen hat der Mieter diese Forderungen im einzelnen nachzuweisen und seinem Vertragspartner die Abtretung mit der Aufforderung bekanntzugeben, bis zur Höhe der in Abs. 1 erläuterten Ansprüchen an uns zu zahlen.

Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst den Vertragspartner des Mieters von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderung einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderung nicht einziehen, solange der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

Für den Fall, dass der Mieter an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt. Der Mieter darf seine Forderungen gegen seinen Auftraggeber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit diesem ein Abtretungsverbot vereinbaren. Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Mieter hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Fall fallende Interventionskosten zu tragen. Der „Wert unserer Leistung“ entspricht dem in der Rechnung ausgewiesenen Mietzins zuzüglich 20%. Auf Verlangen des Mieters werden alle die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigegeben, als deren Wert unsere Forderungen nach Abs. 1 um 20% übersteigt.

§ 5. Mietzins und Zahlungsbedingungen

Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebots oder Annahme des Auftrags und seiner Ausführung unsere Selbstkosten insbesondere für Personal und /oder Betriebsstoffe, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, den Mietzins entsprechend zu berichtigen, dies gilt nicht für die Vermietung an einen anderen als einen Kaufmann im Sinne des HGB, die innerhalb vier Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden soll. Zuschläge für das Zurverfügungstellen der Mietsache außerhalb der normalen Geschäftszeit und/oder in der kalten Jahreszeit werden individuell anlässlich der Absprache des Mietzinses vereinbart. Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Wenn nach Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des anderen Teils eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf Gegenleistung gefährdet wird, z. B. der Mieter seine Zahlung einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen mangels Masse abgelehnt wird oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Mieters eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird. Ist der Mieter „Kaufmann“ im Sinne des HGB, kommt er in Verzug, wenn es auf eine Mahnung nach Fälligkeit des Kaufpreises keine Zahlung leistet oder wenn er nicht zu einem vereinbarten kalendermäßig bestimmten Zahlungszeitpunkt leistet. Die gesetzliche Verzugsregelung bleibt unberührt. Ist der Mieter Kaufmann im Sinne des HGB, so beeinflussen seine Mängelrügen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit und verzichtet er darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen. Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen. Gerät der Mieter mit der Zahlung in Verzug, so beanspruchen wir Verzugszinsen sowie Ersatz unseres sonstigen Verzugschadens. Die Aufrechnung durch den Mieter mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Einem Kaufmann im Sinne des HGB gegenüber sind wir berechtigt, schon jetzt auch bei unterschiedlicher Fälligkeiten gegen solche Ansprüche aufzurechnen, die er gegen unsere Mutter-, Tochter-, Schwester- oder sonst verbundenen Gesellschaften hat. Ist der Mieter Kaufmann im Sinne des HGB und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung –, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird. Mängelrügen beeinflussen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit, der Mieter verzichtet darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, soweit er Kaufmann im Sinne des HGB ist.

§ 6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Ist unser Vertragspartner Unternehmer, so ist der Erfüllungsort für die Lieferung unser Lieferwerk, für die Zahlung der Sitz unserer Verwaltung. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen uns seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel und Scheckklagen) mit Unternehmern ist der Sitz unserer Verwaltung. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, auch wenn der Käufer seinen Firmensitz im Ausland hat.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

Die nachstehenden Bedingungen gelten für unsere Verkäufe von Transportbeton und Mörtel. Dies gilt auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen; es sei denn, der Käufer ist Verbraucher im Sinne von § 13 BGB. Geschäftsbedingungen des Käufers verpflichten uns nicht. Ihnen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

Alle Angebote, Abschlüsse und Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung und nur nach den nachstehenden allgemeinen Verkaufsbedingungen für uns verbindlich. Mündliche Vereinbarungen bedürfen unserer ausdrücklichen, schriftlichen Bestätigung. Unsere Angebote sind freibleibend, falls nicht etwas anderes vereinbart wurde oder die Ware bereits geliefert ist.

Die angegebenen Preise sind Nettopreise, denen die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich gültigen Höhe hinzuzurechnen ist.

Die rechtliche Unwirksamkeit eines Teiles dieser Bedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

2. Warengattung

Die von uns gelieferten Betone werden aus Normzementen unter Beachtung der DIN-Vorschriften hergestellt. Für die richtige Auswahl der Betonsorte, -eigenschaften und -menge ist allein der Käufer verantwortlich.

3. Lieferung und Annahme

Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle. Wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände eine Ausführung übernehmener Aufträge erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben; soweit uns gleiche Umstände die Lieferung/Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Unvorhergesehene Hindernisse, Ereignisse höherer Gewalt, behördliche Eingriffe, Streiks, Aussperrungen oder Betriebsstörungen, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen (Unfall) oder sonstige Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unsere Betriebes abhängig ist, sowie diese für uns unvermeidbar sind, haben wir nicht zu vertreten. Für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abbruch der Lieferung haftet der Käufer. Ihm dabei unterlaufende Übermittlungsfehler gehen zu seinen Lasten. Betonabrufe sind grundsätzlich per Telefon – Fax zu tätigen.

Bei Lieferung an eine vereinbarte Stelle muss das Transportbetonfahrzeug diese ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfahrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden, es sei denn, der Käufer hat das Nichtvorliegen dieser Voraussetzung nicht zu vertreten. Unternehmer haften ohne Rücksicht auf ein Vertretenmüssen. Wir halten uns ferner das Recht vor, die weitere Auslieferung des Auftrages abzulehnen. Der Käufer hat weiter dafür einzustehen, dass nach Eintreffen auf der Baustelle unverzüglich mit der Entleerung der Fahrzeuge begonnen wird. Die Entleerung muss unverzüglich, zügig (1m³ in höchstens 5 Minuten) und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können.

bei Verweigerung, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, er hat die Verweigerung, Verspätung, Verzögerung oder sonstige Sachwidrigkeit der Abnahme nicht zu vertreten. Unternehmer haften im Fall der Abholung im Werk ohne Rücksicht auf ein Vertretenmüssen. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für die ordnungsgemäße Abnahme der Ware und Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden mit Wirkung für gegen alle. Sämtliche Käufer bevollmächtigen einander, in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindliche Erklärung entgegen zu nehmen.

Im Falle der unberechtigten Nichtabnahme hat der Käufer außerdem die mit der etwaigen Beseitigung des Betons verbundenen Kosten zu tragen. Unterbleibt die Benachrichtigung darüber, dass die Baustelle die Ware nicht abnehmen kann, so sind alle bereits geladenen oder auf dem Wege zur Baustelle befindlichen Betonmengen vom Käufer zu zahlen, gleichgültig ob er sie abnimmt oder nicht.

Nimmt der Käufer die bestellte Menge nicht vollständig ab, so wird ihm für die Restmenge, die im Fahrzeug verbleibt, keinerlei Gutschrift erteilt. Außerdem sind wir berechtigt, die Kosten für die Beseitigung solcher Restmengen zu berechnen.

Lieferverpflichtungen bei Außentemperaturen unter 0°C bedürfen unserer ausdrücklichen Bestätigung. Weiterbeförderung, Umladung und der Verbrauch an anderen Baustellen, die nicht auf dem Lieferschein vermerkt sind, sind nicht zulässig und entbinden uns von unserer Gewährleistungspflicht.

Vor Entleerung ist darauf zu achten, dass die bestellte Menge und Güte, die auf dem Lieferschein ausgewiesen ist, mit der Bestellung verglichen wird. Für die Unterzeichnung des Lieferscheins gilt auf der Baustelle für den Empfänger anwesende Unterzeichner als vom Käufer bevollmächtigt.

4. Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Transportbetons geht bei Abholung im Werk oder Transport mit fremden Fahrzeugen in den Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem das Fahrzeug das Werksgelände verlässt. Bei Lieferung nach außerhalb des Werkes geht diese Gefahr auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren.

5. Gewährleistung

Wir gewährleisten, dass der Beton unseres Lieferverzeichnisses nach den geltenden Vorschriften hergestellt, überwacht und geliefert wird. Für sonstige Betone gelten jeweils gesonderte Vereinbarungen. Der Nachweis einer den Vorschriften entsprechenden Behandlung und Verarbeitung des gelieferten Betons obliegt dem Unternehmer. Die Haftung der Mängel ist ausgeschlossen, wenn

- die in unserem Lieferprogramm festgelegte Wassermenge auf ausdrücklichen Wunsch oder Veranlassung des Käufers oder der auf der Baustelle tätigen Person erhöht wird;
- der von uns gelieferte Beton mit Betonen anderer Herstellung ohne unser Wissen zusammengebracht wird;
- dem Beton ohne unsere Mitwirkung Zusatzmittel und Zusätze jeglicher Art zugegeben werden;
- bei der Abnahme die jeweils gültigen Normen und Bestimmungen ganz oder teilweise nicht eingehalten werden,

es sei denn der Käufer weist nach, dass durch die vorstehend aufgeführten Fälle einer Vermengung oder Veränderung der Mangel nicht herbeigeführt wurde.

Offensichtliche Mängel gleich welcher Art sind von Unternehmern unverzüglich bei der Abnahme der Ware zu rügen. In diesem Fall hat der Käufer die Ware zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen. Nicht offensichtliche Mängel gleich welcher Art sind von Unternehmern unverzüglich nach deren Entdeckung, spätestens jedoch vor Ablauf eines Jahres ab Ablieferung, zu rügen; dies gilt nicht für Mängel, für die § 438 Abs. 1 Nr. 2 b BGB gilt. Mündliche oder fernmündliche Rügen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

Käufer, die keine Unternehmer sind, haben Mängel gleich welcher Art und die Lieferung einer anderen als der vereinbarten Betonsorte oder –menge innerhalb der gesetzlichen Frist ab Lieferung zu rügen. Probewürfel gelten nur dann als Beweismittel für die Güte, wenn sie in Gegenwart eines von uns besonders beauftragten vorschriftsmäßig entnommen und behandelt worden sind.

Wegen eines Mangels kann der Käufer zunächst Nacherfüllung verlangen. Ist der Käufer Unternehmer, leisten wir Nacherfüllung nur in Form der Lieferung einer mangelfreien Sache. Ein Fehlschlagen der Nacherfüllung berechtigt den Käufer nach seiner Wahl zu Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag. Tritt der Käufer nach fehlergeschlagener Nacherfüllung vom Vertrag zurück oder erklärt er die Minderung, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.

Mängelansprüche des Unternehmers verjähren ein Jahr nach Ablieferung der Ware; dies gilt nicht für Mängelansprüche gem. § 438 Abs. 1 Nr. 2 b BGB. Auf Schadensersatz gerichtete Mängelansprüche verjähren ein Jahr nach Ablieferung, es sei denn, dass der Schaden auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von uns, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruht, dass der Schaden in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit liegt, oder dass wir den Mangel arglistig verschwiegen haben

6. Haftung aus sonstigen Gründen

Schadensersatzansprüche des Käufers, insbesondere wegen der Verletzung einer Vertragspflicht, aus Verschulden anlässlich von Vertragsverhandlungen und aus außervertraglicher Haftung, sind ausgeschlossen, soweit der

Schaden nicht auf vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Pflichtverletzung von uns, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruht oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung oder durch einen von uns arglistig verschwiegenen Mangel verursacht ist oder in der Verletzung von Leben; Körper oder Gesundheit liegt. Bei Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung haften wir nicht für bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbare Schäden. Eine Haftung gemäß dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.

7. Sicherungsrechte

Der gelieferte Beton bleibt bis zur vollständigen Erfüllung unserer Kaufpreisforderung samt aller diesbezüglichen Nebenforderungen (z. B. Wechselkosten, Zinsen) unser Eigentum. Ist der Käufer Unternehmer, bleibt die angelieferte Ware bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen Käufer haben, unser Eigentum. Der Käufer darf unsere Ware weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Er darf sie jedoch im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiter verkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen einen Vertragspartner bereits im Voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder mit dem Vertragspartner ein Abtretungsverbot vereinbart.

Eine etwaige Verarbeitung unserer Ware durch den Käufer zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert unserer Ware ein. Für den Fall, daß der Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unsere Ware mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung der im vorstehenden Absatz aufgezählten Forderungen schon jetzt dieses Miteigentum im Verhältnis des Wertes unserer Ware zum Wert der anderen Sachen; unser Miteigentum besteht bis zur vollständigen Erfüllung unserer Forderungen gemäß vorstehendem Absatz fort.

Der Käufer tritt zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen schon jetzt alle künftig entstehenden Forderungen aus einem Weiterverkauf unserer Ware mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware mit Rang vor dem restlichen seiner Forderungen ab.

Für den Fall, dass der Käufer unsere Ware zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserer Ware hergestellte neue Sachen verkauft oder unsere Ware mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er schon jetzt zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen die Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderung ab. Gleiches gilt im gleichen Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung von Sicherheiten gem. §§ 648, 648a BGB auf Grund der Verarbeitung unserer Ware wegen und in Höhe unserer gesamten offestehenden Forderungen. Wir nehmen die Abtretungserklärung des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen im Einzelnen nachzuweisen und Nachverwerbern die erfolgte Abtretung bekannt zu geben mit der Aufforderung, bis zur Höhe unserer Ansprüche an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, auch selbst die Nachverwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderung einzuziehen. Wir werden indes von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderung nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretenen Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile vorrangig vor einem etwa verbleibenden Restbetrag ab. Unser Anspruch auf Herausgabe der eingelegten Beträge bleibt unberührt.

Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nachverwerber in Höhe des Wertes unserer Ware (Gesamtbetrag der in unserer Rechnung ausgewiesenen Kaufpreise zzgl. 20%) weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nachverwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren.

Der Käufer hat alle Sachen, welche in unserem Eigentum oder Miteigentum stehen, mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Der Käufer hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können, zu tragen.

Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Wert unserer Ware entspricht dem Gesamtbetrag der in unserer Rechnung ausgewiesenen Kaufpreise zuzüglich 20%. Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherungen insgesamt freigeben, als deren Wert die Forderung um 20% übersteigt.

8. Preise und Zahlungen

Unsere Angebotspreise sind ermittelt unter Zugrundelegung der am Tage der Angebotsabgabe gegebenen Kosten. Erhöhen sich zwischen Abgabe unseres Angebots und Lieferung unsere Selbstkosten insbesondere für Zement, Kies, Fracht und/oder Löhne, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen. Dies gilt nicht für Lieferungen an einen Verbraucher, die innerhalb vier Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen.

Zuschläge für Lieferungen nicht voller Ladung, nicht normal befahrbarer Straßen und Baustellen sowie nicht sofortige Entladung bei Ankauf sowie der Lieferung außerhalb der normalen Geschäftszeit oder in der kalten Jahreszeit werden individuell anlässlich der Preisabsprache vereinbart.

Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort fällig netto bar Kasse. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Stellt sich nach Vertragsabschluss heraus, dass die Kreditverhältnisse des Käufers zur Kreditgewährung nicht geeignet sind oder in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, so sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen werden fälliger oder noch nicht fälliger Ansprüche aus sämtlichen bestehenden Verträgen zu fordern und Erfüllung unserer bis zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verweigern.

Erfolgt Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht fristgemäß und werden unsere Zahlungen nicht eingehalten, so sind wir von allen Lieferverpflichtungen entbunden. Bei Zahlungsverzug sind alle offestehenden, noch nicht fälligen Forderungen ohne jeden Abzug sofort zahlbar. Außerdem beanspruchen wir ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe der uns berechneten Bankkreditzinsen, mindestens jedoch in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§§ 247, 288 BGB) sowie Ersatz unseres sonstigen Verzugschadens. Ist der Käufer Unternehmer, so beanspruchen wir ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§288 Abs. 2 BGB). Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer Vereinbarung entgegengenommen. Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten, anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsfest ist.

Ist der Käufer Unternehmer und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung –, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird, wobei zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche uns geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt wird.

9. Baustoffüberwachung

Beauftragte unseres Unternehmens sowie denen der Fremdüberwachung und deren obersten Bauaufsichtsbehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben aus der Ware zu entnehmen.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Ist unser Vertragspartner Unternehmer, so ist der Erfüllungsort für die Lieferung unser Lieferwerk, für die Zahlung der Sitz unserer Verwaltung. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel und Scheckklagen) mit Unternehmern ist der Sitz unserer Verwaltung. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, auch wenn der Käufer seinen Firmensitz im Ausland hat.

11. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen vorstehender Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder unwirksam werden, berührt dies die Wirksamkeit der Geschäftsbedingungen und des Vertrages im übrigen nicht. Die Parteien sind indes darüber einig, dass anstelle der unwirksamen Bestimmung eine neue Bestimmung vereinbart wird, die dem wirtschaftlichen Sinn der der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.